



Wasserleitungsbruch – Merkblatt für Gebäudeeigentümer

1. Wasserleitungsbruch – was tun?

Sofern Sie Feststellungen machen, die auf einen Wasserleitungsbruch hindeuten, bitten wir Sie, die Abteilung Tiefbau, Tel. 052 320 41 00, oder in Notfällen, Tel. 052 320 41 10, umgehend zu benachrichtigen.

2. Leckortung

Um unnötige Grabaufwendungen zu vermeiden, wird die defekte Stelle nötigenfalls mittels eines Leckortungsgerät bestimmt. Die dadurch entstehenden Kosten von ca. Fr. 600 sind von den Gebäudeeigentümern zu bezahlen.

3. Leitungsersatz – Kostenverteilung

Die Kosten des Leitungsersatzes werden gemäss den Bestimmungen von Art. 17 des Wasserreglements der Gemeinde Seuzach von 1. Januar 1992 zwischen den Gebäudeeigentümern und der Wasserversorgung aufgeteilt. Dabei gehen die Arbeiten im Bereich des Tiefbaus zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer und die Rohrlegearbeiten zu Lasten der Gemeinde Seuzach. Die Liegenschaftsbesitzer haben somit die Grabkosten (inkl. Strassenbereich), die Wasserversorgung die Aufwendungen für die Leitung (samt Neuverlegung) zu übernehmen.

Die Koordination und Bauleitung werden durch die Gemeinde Seuzach übernommen. Wir empfehlen Ihnen, vor dem Abstellen der Wasserzufuhr durch unsere Funktionäre die Badewanne oder sonstige Behälter mit Wasser zu füllen, um auch einige Stunden ohne Wasseranschluss überbrücken zu können.

4. Spätere definitive Grabensanierung

Bei Grabenflicken im Strassenbereich können Setzungen nicht vermieden werden. Dies hat zur Folge, dass die entsprechenden Bereiche nach Abschluss der Setzungsperiode definitiv saniert werden müssen. Es gelten die Einbauvorschriften und Aufgrabungstiefe des Tiefbauamtes des Kanton Zürich. Diese Aufwendungen werden den Grundeigentümern gemäss dem jeweils geltenden Ansatz des Grabentarifes der kantonalen Baudirektion in Rechnung gestellt.

Seuzach, 7. April 2022

Gemeinde Seuzach
Abteilung Tiefbau

Wichtige Telefonnummern

Funktion	Telefon Nr.
Abteilung Tiefbau	052 320 41 00
Pikett-Nummer	052 320 41 10